

## Die Würde des Tieres ist antastbar<sup>1</sup>

Regina Binder\*

**Rezension zu:** Christoph Ammann, Birgit Christensen, Lorenz Engi und Margot Michel (Hrsg.): **Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept**, Zürich / Basel/Genf (Schulthess) 2015, XII und 364 Seiten, CHF 89.00, ISBN 978-3-7255-7344-8

### A. Die Tierwürde – ein Meilenstein in der Tierschutzgesetzgebung?

Die AutorInnen der Beiträge des vorliegenden Sammelbandes versuchen, sich aus rechtswissenschaftlicher und ethischer Perspektive dem schillernden Begriff der „Würde“ des Tieres anzunähern und seinen möglichen Beitrag zu einem verbesserten Schutz bzw. zu einer Aufwertung der Rechtsstellung von Tieren auszuloten. Als Ausgangspunkt dieses Unterfangens dienen die weltweit einzigartige positiv-rechtliche Verankerung der kreatürlichen bzw. tierlichen Würde in der Schweizer Bundesverfassung<sup>2</sup> und der Versuch ihrer einfachgesetzlichen Konkretisierung durch das Schweizer Tierschutzgesetz.<sup>3</sup> Dabei ist den AutorInnen ausnahmslos das Bestreben zugute zu halten, den rechtlichen Schutz von Tieren, der, insbesondere wenn es um Nutztiere geht, nach wie vor als höchst unzureichend bezeichnet werden muss, zu verbessern bzw. die Rechtsstellung von Tieren zu stärken: Immerhin entspricht die „[...] Zuschreibung von Würde [...] dem berechtigten Wunsch, Tieren einen höheren moralischen Status einzuräumen.“<sup>4</sup> Unter diesem Aspekt mag es verständlich sein, wenn einige AutorInnen vermeinen, in der Anerkennung der Tierwürde eine „konzeptionelle Neuausrichtung“<sup>5</sup> des Schweizer Tierschutzgesetzes, ja sogar den „Beginn einer neuen Ära im Schweizer Tierschutzrecht“<sup>6</sup> zu erkennen, obwohl sie letztlich selbst eingestehen müssen, dass sich in den zwanzig Jahren seit der erstmaligen Verankerung der Würde der Kreatur im damaligen Art. 124<sup>novies</sup> der Schweizer Bundesverfassung kaum etwas zugunsten des Tierschutzes verbessert hat und konstatiert werden muss, dass zahlreiche Normen des Tier-

1 Titel des Beitrags v. P. Mayr im besprochenen Sammelband (vgl. Fn 4).

\* Dr.iur. Dr.phil. Regina Binder, Veterinärmedizinische Universität Wien, Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht am Institut für Tierhaltung und Tierschutz; Publikations-, Vortrags- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Tierrechts, insbesondere des allgemeinen Tierschutzrechts sowie des Tierversuchsrechts.

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. – Zur historischen Entwicklung der positivrechtlichen Verankerung der Tierwürde im Schweizer Recht vgl. G. Bolliger u. A. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 65 (65ff.).

3 Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005.

4 P. Mayr, Die Würde des Tieres ist antastbar. Zur Überlegenheit des pathozentrischen Arguments in der Tierethik, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 233 (238).

5 Bolliger u. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde (Fn. 2), S. 65.

6 Ebd., S. 88.

rechts, insbesondere des Tierschutzrechts, den Vorstellungen und Erwartungen, die mit dem gewichtigen Begriff der „Tierwürde“ verbundenen werden, diametral entgegenstehen.<sup>7</sup> Zwei Jahrzehnte nach der Verankerung der Tierwürde in der Schweizer Gesetzgebung sollte – trotz aller Beharrungstendenz des Rechts – eine aus dem Schutz der tierlichen Würde resultierende Überlegenheit des Schweizer Tierschutzrechts gegenüber anderen Tierschutzgesetzgebungen zumindest ansatzweise erkennbar sein. Da dies nicht der Fall ist, schwingt trotz der überwiegend positiven Grundhaltung, welche die VerfasserInnen dem Konzept der Tierwürde entgegenbringen, in den meisten Beiträgen eine mehr oder weniger deutlich ausgeprägte Skepsis mit, die sich insbesondere auf die Unbestimmtheit des Würdekonzepts, auf die Probleme der Konkretisierung seines spezifischen Gehalts, auf sein Verhältnis zur Würde des Menschen und auf die verfahrensrechtliche Operationalisierbarkeit des Würdebegriffes bezieht. – Darüber hinaus sind jedoch ganz grundlegende Zweifel daran anzumelden, ob aus der positivrechtlichen Anerkennung der Tierwürde überhaupt ein substanzIELLER Mehrwert für den rechtlichen Schutz von Tieren erwartet werden kann.<sup>8</sup> Es ist also zu fragen, ob die „Errungenschaften“, die der rechtlichen Anerkennung der Tierwürde als „Meilenstein“<sup>9</sup> zugeschrieben werden, tatsächlich (nur) aus dem Würdekonzept hergeleitet werden können bzw. ob die Tierwürde etwas zu leisten vermag, das über eine Gesetzgebung, die den Begriff der tierlichen Würde nicht kennt, hinausgeht. Nur wenn diese Frage<sup>10</sup> bejaht werden könnte, würde es sich lohnen, für die positivrechtliche Anerkennung der Tierwürde einzutreten und Überlegungen darüber anzustellen, ob und gegebenenfalls wie eine rechtswirksame Umsetzung dieses Konzepts möglich wäre.

## B. Ist Würde (un-)teilbar?

Übereinstimmend kommen die meisten AutorInnen nicht umhin, die Vagheit des auch von namhaften Philosophen als „Worthülse“<sup>11</sup> bezeichneten Würdekonzepts zu konstatieren. Kontrovers wird hingegen vor allem diskutiert, ob zwischen Menschen- und Tierwürde ein Unterschied besteht und worin dieser gegebenenfalls liegt. Im Zusammenhang mit dieser Frage wird einerseits auf die bekannte Unterscheidung zwischen (menschlicher) Würde als Gestaltungsauftrag und (kreatürl-

<sup>7</sup> *Ebd.*, S. 77ff.; 84ff.

<sup>8</sup> R. Binder, Würde erster und zweiter Klasse? Überlegungen zur Forderung nach Anerkennung der Würde des Tieres aus tierschutzrechtlicher Sicht. In: TIERethik, Edition ALTEX 3/2011, S. 32 (35ff.).

<sup>9</sup> Bolliger u. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde (Fn. 2), S. 65.

<sup>10</sup> Genau besehen handelt es sich um drei Fragestellungen: (1) Ist der Rechtsbegriff der „Tierwürde“ imstande, Tieren zumindest in einzelnen Schutzbereichen absoluten Schutz zu gewähren? (2) Setzt die Anerkennung eines Eigenwerts der Tiere die rechtliche Zuverkennung von Würde zwingend voraus? Und (3) Gibt es Schutzbereiche, die ohne positivrechtliche Anerkennung der Tierwürde nicht abgedeckt werden könnten? Vgl. Binder, Würde erster und zweiter Klasse (Fn 8), S. 41.

<sup>11</sup> N. Hoerster, Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay, Stuttgart, S. 105.

cher) Würde als naturrechtlich begründeter Wesenseigenschaft hingewiesen, was zwar bedeutet, dass Würde grundsätzlich auch nichtmenschlichen Entitäten zugeschrieben werden kann, jedoch noch nichts darüber aussagt, worin der Schutz der Würde bestehen soll. Obwohl einige AutorInnen unter dem Aspekt des Grundsatzes der „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“ für einen gemeinsamen Würdebegriff für Mensch und Tier plädieren,<sup>12</sup> besteht letztlich doch Einigkeit darüber, dass zwischen menschlicher und tierlicher Würde insofern ein ganz fundamentaler Unterschied besteht, als die menschliche Würde als unantastbar gilt und damit absoluten Schutz genießt, während die tierliche Würde der Abwägung gegen andere Interessen zugänglich und damit bloß relativ geschützt ist. Damit aber entsteht eine problematische begriffliche Inkonsistenz – eine „Würde erster und zweiter Klasse“<sup>13</sup> –, die das suggestiv starke Konzept der Würde insgesamt schwächt und damit die Gefahr in sich birgt, den Begriff auch im Hinblick auf den Menschen zu verwässern.<sup>14</sup> Obwohl die Tierwürde nach einem klaren Diktum des Schweizer Bundesgerichts nicht mit der Würde des Menschen gleichgesetzt werden darf,<sup>15</sup> kann die Lösung dieses Problems nach Auffassung der meisten AutorInnen nur in einer Annäherung an einen gemeinsamen Würdebegriff für Mensch und Tier bestehen. Zu diesem Zweck wird der Versuch unternommen, den Würdebegriff auf den Kerngehalt eines „normativen Anspruchs auf Unverfügbarkeit“ des Würdeträgers zu reduzieren<sup>16</sup> bzw. die Zuerkennung von Würde mit der Vulnerabilität der betroffenen Entität zu begründen,<sup>17</sup> wobei die zuletzt genannte Argumentation aber sogleich die Frage aufwirft, wodurch sich dieses Konzept dann von pathozentrisch begründeten Tierschutznormen unterscheiden soll.

### C. Würde als notwendiges Komplementärkonzept zum pathozentrischen Tierschutz?

P. Mayr legt in ihrem Beitrag „Die Würde des Tieres ist antastbar“ eindrücklich dar, dass dem pathozentrischen Argument die größte Überzeugungskraft zur Begründung des Tierschutzes innewohnt, da das Mitleiden bzw. Mitfühlen mit empfindungsfähigen Lebewesen unmittelbar bzw. intuitiv einsichtig ist und damit kei-

12 Bolliger u. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde (Fn. 2), S. 68; L. Engi, Würde und Abwägung. Zur unterschiedlichen Interpretation von menschlicher und kreatürlicher Würde und einer möglichen Zusammenführung der Würdeverständnisse, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 119 (128).

13 Binder, Würde erster und zweiter Klasse? (Fn 8), S. 35ff.

14 Engi, Würde und Abwägung (Fn. 12), S. 130.

15 Ebd., S. 127.

16 Ebd., S. 131f.

17 M. Michel, Instrumentalisierung und Würde der Kreatur – Eine Annäherung an ein grundlegendes Verständnis aus juristischer Sicht, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 253 (263).

ner weiteren Begründung bedarf.<sup>18</sup> Allerdings gibt es tatsächlich Fallkonstellationen, in denen ein ausschließlich pathozentrisch begründetes Tierschutzrecht versagt. Dies ist dann der Fall, wenn es (1) um Praktiken geht, die nicht bzw. nicht nachweislich mit Schmerzen oder Leiden der Tiere verbunden sind, oder (2) wenn Tiere betroffen sind, deren Empfindungsfähigkeit als (noch) nicht erwiesen gilt. Dieses als „blinder Fleck des Pathozentrismus“<sup>19</sup> bezeichnete Defizit zeigt sich z.B. im Zusammenhang mit bestimmten Eingriffen in das Erbgut von Tieren oder mit züchterisch verursachten Schäden. So kann etwa nicht (mit Sicherheit) davon ausgegangen werden, dass Hühner, die aufgrund einer genetischen Veränderung blind sind, oder Hunde, die erblich bedingt taub zur Welt kommen, durch diese angebotene Einschränkung leiden. Ebenso wenig können wir (derzeit) beurteilen, ob man einem Käfer Schmerzen oder Leiden zufügt, wenn man ihm ein Bein ausreißt. Aus einer *ausschließlich* pathozentrischen Perspektive wären diese Fälle moralisch wie tierschutzrechtlich irrelevant.<sup>20</sup> Der Diskurs über die Tierwürde speist sich zum großen Teil aus dem Bestreben, diese – vermeintliche – Lücke im pathozentrischen Tierschutzkonzept zu schließen: „Würde erfüllt auch dort eine Schutzfunktion, wo der pathozentrische Tierschutz nicht greift, weil dem Tier weder Schmerzen noch Leiden zugefügt werden“, konstatiert H. Baranzke unter Hinweis auf P. Kunzmann.<sup>21</sup> Muss denn aber tatsächlich die Würde bemüht werden, um diese Lücke im pathozentrischen Begründungszusammenhang zu schließen? Die Antwort lautet: Nein, weil das Tierschutzrecht sowohl in der Schweiz als auch in Österreich und Deutschland neben der ungerechtfertigten Zufügung von Schmerzen, Leiden und Ängsten auch die ungerechtfertigte Schädigung von Tieren unter Strafandrohung stellt und durch den in seiner Bedeutung unterschätzten Begriff des „Schadens“ die pathozentrische Grundausrichtung durch ein biozentrisches Argument, das von der Ebene der subjektiven Empfindung entkoppelt ist, ergänzt. Im Unterschied zu den pathozentrisch verorteten Begriffen „Schmerzen“, „Leiden“ und (schwere)<sup>22</sup> „Angst“, welche die Empfindungsfähigkeit des betroffenen Tieres zur Voraussetzung haben, ist der tierschutzrechtliche Begriff des „Schadens“ von der

18 Mayr, Würde (Fn. 4), S. 234; vgl. auch S. Stucki, Die „tierliche Person“ als Tertium datur. Eine Extrapolation aus aktuellen tierschutzrechtlichen Subjektivierungsansätzen und kritische Reflexion aus feministischer Perspektive, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 287 (315).

19 R. Binder, Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung, in: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts, Baden-Baden 2010, S. 23 (28).

20 Vgl. dazu K. Schmidt, Tierethische Probleme der Gentechnik. Zur moralischen Bewertung der Reduktion wesentlicher tierlicher Eigenschaften. Paderborn 2008.

21 H. Baranzke, „Würde der Kreatur“ revisited. Zur Frage nach dem Grund der kreatürlichen Würde und ihrem Verhältnis zur Menschenwürde im biotechnologischen Zeitalter, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 29 (57).

22 Vgl. § 5 Abs. 1 TSchG-A.

Empfindungsfähigkeit des Tieres *unabhängig*, da er nichts anderes bedeutet, als dass der Zustand eines Tieres durch eine menschliche Einwirkung aus objektiver Perspektive zum Schlechteren verändert wird, wobei entweder der genetische Normtypus oder aber der Zustand vor dem schädigenden Verhalten als Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist.<sup>23</sup> Das blind geschlüpfte Küken und der taub zur Welt gekommene Welpe sind daher im Vergleich zum „normalen“ Genotyp ihrer Spezies auch dann geschädigt, wenn alles darauf hindeutet, dass ihr Wohlbefinden durch diese Behinderung in keiner Weise beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt für den Käfer, auch wenn wir daran zweifeln, dass er das Ausreißen des Beins als Schmerz wahrnimmt oder unter dem Fehlen der Gliedmaße leidet. Die vermeintliche Lücke, die mit Hilfe des Würdekonzepts unter enormem Argumentationsaufwand geschlossen werden soll, existiert somit gar nicht.

#### **D. Der Schutzbereich der Tierwürde im Schweizer Tierschutzrecht**

Welcher Gehalt wird nun aber dem Konzept der Tierwürde in der Schweiz beigelegt? Nach der Legaldefinition durch Art. 3 lit. a) des Schweizer Tierschutzgesetzes missachtet die Würde des Tieres, wer einem Tier eine Belastung zufügt, die nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine solche Belastung liegt nach der zitierten Bestimmung insbesondere dann vor, wenn dem Tier (1) Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden bzw. es in Angst versetzt oder (2) erniedrigt wird, wenn (3) tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es (4) übermäßig instrumentalisiert wird. Während das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden (einschließlich Angst) und Schäden auch in Österreich und Deutschland als Tierquälerei mit Strafsanktion bedroht ist, scheinen die übrigen der in Art. 3 lit. a) leg. cit. angeführten Beispiele für Würdeverletzungen *prima facie* über das in der Tierschutzgesetzgebung Österreichs<sup>24</sup> und Deutschlands<sup>25</sup> verankerte Verbot der Tierquälerei hinauszugehen. Sollte sich dieser Anschein bestätigen, so wäre dies ein Hinweis auf einen weiterreichenden Tierschutz, der in ursächlichem Zusammenhang mit der Anerkennung der tierlichen Würde steht. Der erste Eindruck vermag jedoch einer genaueren Betrachtung nicht standzuhalten: Zum einen herrscht ein hohes Maß an (Rechts-)Unsicherheit darüber, was unter „Erniedrigung“ zu verstehen ist und wo die Grenze zwischen einer noch zulässigen und einer bereits „übermäßigen“ Instrumentalisierung verläuft. Zum anderen aber – und das ist von wesentlich größerer Bedeutung – sind so

23 Binder, Würde erster und zweiter Klasse? (Fn. 8), S. 50.

24 Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 154/2015 v. 28.12.2015; Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, v. 28.9.2004, idF BGBl. I Nr. 80/2013 v. 23.5.2013.

25 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

gut wie alle Beispiele, die für die genannten „Würdeverletzungen“ angeführt werden, auch nach dem österreichischen Tierschutzgesetz als verboten anzusehen, ohne dass es hierfür eines Würdeschutzes bedarf. So fällt etwa das Züchten von Goldfischen mit Blasenaugen<sup>26</sup> sowie von Nacktkatzen ohne Tasthaare<sup>27</sup> unter das Verbot von Qualzüchtungen<sup>28</sup>, und die als Beispiel für die Ermiedrigung von Tieren angeführte „Verwendung“ von Wildtieren in Zirkussen<sup>29</sup> ist in Österreich seit 2005 ebenso ausnahmslos verboten<sup>30</sup> wie die als Beispiel für eine übermäßige Instrumentalisierung genannten Delfinarien.<sup>31</sup> Was die ebenfalls als Beispiel für eine Würdeverletzung angeführte „Verschönerung“ von Fischen durch das Injizieren von Farbpigmenten<sup>32</sup> betrifft, so stellen bereits das Handling von Fischen und die Verabreichung der Injektion aus pathozentrischer Sicht tierschutzrelevante Belastungen dar; zudem wird nach fachlichem Urteil von einer gesundheitsschädigenden Wirkung sowie von negativen Folgen für das Sozialverhalten und damit von Schäden bzw. Leiden der Tiere auszugehen sein, die im gerichtlichen bzw. behördlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei durch Fachgutachten zu belegen sind und durch ästhetische Beweggründe nicht gerechtfertigt werden können.

Auch um die „gänzliche Missachtung grundlegendster Bedürfnisse“ von Tieren als tierschutzrechtswidriges und folglich strafbares Verhalten zu qualifizieren, ist es keineswegs erforderlich, die tierliche Würde zu bemühen. Durch eine solche Depri-vation werden Tieren nämlich regelmäßig Leiden zugefügt, die – in Abhängigkeit von ihrer Erheblichkeit – den justiz- oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand

<sup>26</sup> Baranzke, Würde der Kreatur (Fn. 21), S. 32.

<sup>27</sup> Bolliger u. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde (Fn. 2), S. 74.

<sup>28</sup> Vgl. die in § 5 Abs. 2 TSchG-A angeführten Qualzuchtmerkmale der Haarlosigkeit (lit. e) bzw. des Exophthalmus (lit. h).

<sup>29</sup> Bolliger u. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde (Fn. 2), S. 88.

<sup>30</sup> Vgl. § 27 Abs. 1 TSchG-A.

<sup>31</sup> M. Wild, Ethologie und Tierethik. Zur ethischen Relevanz der ethologischen Forschung, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 327 (337). Vgl. § 13 Abs. 1 TSchG-A iVm § 9 Z 16 der Verordnung über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 57/2012 vom 7.3.2012.

<sup>32</sup> Baranzke, Würde der Kreatur (Fn. 21), S. 32.

der Tierquälerei erfüllen, wenn die Zufügung der Belastung als ungerechtfertigt qualifiziert wird.<sup>33</sup>

Wenn schließlich auch die Anwendung grausamer Tötungsmethoden als Beispiel für eine Würdeverletzung durch übermäßige Instrumentalisierung angeführt wird,<sup>34</sup> so zeigt sich in aller Deutlichkeit, dass ein Rekurs auf die tierliche Würde entbehrlich, ja überflüssig ist, da eine solche unnötige Leidenszufügung bereits durch den Schutzbereich jeder pathozentrisch begründeten Tierschutznorm abgedeckt wird. Auch das von M. Hauskellner beschriebene, aus der Belletristik stammende Beispiel einer trächtigen Wölfin, die zunächst vor dem Abschuss gerettet und später durch Erschießen vor der Verwendung in einem Hundekampf bewahrt wird,<sup>35</sup> hat keineswegs notwendiger Weise etwas mit der Wahrung ihrer Würde, sondern einfach damit zu tun, dass die rasche und vergleichsweise „schmerzlose“ Tötung – jedenfalls aus tierschutzrechtlicher Sicht – im Vergleich zum Erdulden von Schmerzen und Leiden das geringere Übel darstellt.

Somit zeigt sich, dass so gut wie alle der für Würdeverletzungen angeführten Beispiele bereits vom Schutzbereich pathozentrischer Tierschutznormen erfasst werden oder unter den biozentrischen Begriff des „Schadens“ zu subsumieren sind. Jene Fälle, auf die dies offensichtlich nicht zutrifft, wie etwa der respektlose Umgang mit toten Tieren,<sup>36</sup> dürften für den Tierschutz von eher randständiger Bedeutung sein.

## E. Was ist die Würde ohne das Leben?

Der Eigenwert des Tieres findet in den Tierschutzgesetzen Österreichs und Deutschlands im Begriff der „Mitgeschöpflichkeit“, im Prinzip des Individualtier- schutzes und im grundsätzlichen Schutz des tierlichen Lebens seinen Ausdruck. Das als „Eigenwert des Tieres“<sup>37</sup> definierte Konzept der Tierwürde geht somit

33 Vgl. das in § 222 Abs. 1 Z 1 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) verankerte Verbot der Tierquälerei sowie die subsidiär zur Anwendung gelangenden Sonderabestände des verwaltungsstrafrechtlichen Tierquälereiverboten, die beispielhaft in § 5 Abs. 2 TSchG-A angeführt werden; weiter § 13 Abs. 1 TSchG-A, wonach Tiere überhaupt nur dann gehalten werden dürfen, wenn sie zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, sowie Abs. 2 leg. cit., wonach die Haltungsumwelt den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein muss, und Abs. 3 leg. cit., wonach keine haltungsbedingten Erkrankungen entstehen dürfen und die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert werden darf. Zum Verbot der Tierquälerei im österreichischen Recht vgl. R. Binder, Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz, in: Wiener Tierärztliche Monatsschrift, 2016, Heft 9-10, S. 231 – 246.

34 Michel, Instrumentalisierung (Fn. 17), S. 274.

35 M. Hauskellner, Was heißt, die Würde eines Tieres achten?, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 141 (152f.). Die beschriebene Szene stammt aus Cormac McCarthy's 1994 erschienem Roman „The Crossing“.

36 Bolliger u. Rüttimann, Rechtlicher Schutz der Tierwürde (Fn. 2), S. 76.

37 Art. 3 lit. a) TSchG-CH.

auch in dieser Hinsicht nicht über das hinaus, was Gesetzgebungen leisten, welchen der Begriff der Tierwürde fremd ist. Das Schweizer Tierschutzgesetz bleibt – ganz im Gegenteil – deutlich hinter dieser Leistung zurück, indem es zwar die – abstrakte – Würde, nicht hingegen das – konkrete – Leben des Tieres als schützenswertes Rechtsgut anerkennt. Da es der Vorstellung von Würde diametral widerspricht, das Leben eines Würdeträgers nicht einmal grundsätzlich als schutzwürdiges Rechtsgut anzuerkennen, wird die Rede über die tierliche Würde spätestens an diesem Punkt unglaublich. Der fehlende Schutz des tierlichen Lebens wird auch von den AutorInnen der Beiträge des Sammelbandes durchwegs als erhebliche Unzulänglichkeit des Würdeschutzes betrachtet. Daher wird der Versuch unternommen, den Schutz des tierlichen Lebens trotz Fehlens seiner ausdrücklichen Verankerung im Schweizer Recht aus dem Konzept der Würde herzuleiten,<sup>38</sup> was im Hinblick auf die für Würdeverletzungen vorgesehene Strafandrohung im Lichte des Legalitätsprinzips ein eher gewagtes Unterfangen darstellt.

Die Tierschutzgesetzgebungen Österreichs und Deutschlands zeigen jedenfalls einmal mehr, dass die Zuerkennung des Lebensschutzes keineswegs die Zuschreibung von Würde zur Voraussetzung hat. Das Töten eines Tieres steht in besagten Ländern nämlich auch dann unter Strafsanktion, wenn sie „schmerzlos“ bzw. ohne Zufügung unnötiger Belastungen, jedoch ohne „vernünftigen Grund“, d.h. ungegerechtfertigt erfolgt. Auch wenn von diesem Grundsatz praktisch wenig an Substanz übrig bleibt und der Gesetzgeber in zahlreichen Fällen einen „vernünftigen Grund“ für die möglicherweise ganz und gar unvernünftige Tötung von Tieren fingiert, sollte die symbolische Wirkung des Rechtfertigungsbedarfes für die Tötung von Tieren nicht unterschätzt werden. Allein die erforderliche Reflexion und Argumentation kann dazu beitragen, das Bewusstsein für den Umgang mit tierlichem Leben zu schärfen und mittel- bzw. langfristig auch zu verändern.<sup>39</sup> Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sehr wohl denkbar ist, das Leben, nicht hingegen die Würde zu schützen, während es als irrational, ja als zynisch bezeichnet werden muss, die Würde anzuerkennen ohne gleichzeitig dem Leben des „Würdeträgers“ Schutz angedeihen zu lassen.

## F. Weiterentwicklung der Tierwürde: Folgt aus der Würde der Personenstatus?

Die unbestrittene Schwäche des Konzepts der tierlichen Würde veranlasst M. Michel und S. Stucki danach zu fragen, wie es *de lege ferenda* gestärkt werden könnte. Die Autorinnen gehen dabei vor allem der Frage nach, ob die Würde für die

<sup>38</sup> C. Maisack, Lebensschutz für Tiere – Notwendige Erweiterung oder logische Folge des Würdeschutzes? Ein Blick auf das Lebensschutzkonzept im deutschen und österreichischen Tierschutzgesetz, in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), *Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept*, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 185 (228ff.).

<sup>39</sup> *Ebd.* S. 191ff.

Zuerkennung des Personenstatus an Tiere fruchtbar gemacht werden könnte. Die seit der römischen Antike bestehende Dichotomie zwischen Person / Rechtssubjekt und Sache / Rechtsobjekt, welche die rechtliche Mensch-Tier-Beziehung in der westlichen Welt charakterisiert, erscheint zunehmend brüchig, was sich seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert in der Abkehr vom reinen Sachstatus des Tieres im Zivilrecht manifestiert. Allerdings steht auch diese Entwicklung, die S. Stucki als Beispiel für „Subjektivierungsansätze“<sup>40</sup> im Tierrecht anführt, keineswegs in ursächlichem Zusammenhang mit der Anerkennung der Tierwürde im Schweizer Recht, da sie in gleicher Weise und sogar ein gutes Jahrzehnt früher<sup>41</sup> in Österreich und Deutschland stattgefunden hat. Die – im Hinblick auf ihre rechtsdogmatische Bedeutung umstrittene<sup>42</sup> – formale Beseitigung des Objektstatus von Tieren kann somit auch nicht als Ausfluss der Tierwürde betrachtet werden, sondern scheint eher auf ein sozialpsychologisches Phänomen zurückzuführen sein, das in einem grundlegenden Wandel der Beziehung zwischen Menschen und ihren Heimtieren besteht.

Die angesprochene Änderung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Tiere hat letztlich zu einem Schwebzustand geführt, der nach Auffassung von Michel schon aus Gründen der Konsistenz der Rechtsordnung durch die Anerkennung der Tiere als Rechtssubjekte beendet werden sollte.<sup>43</sup> Auch wenn eine Aufwertung des tierlichen Rechtsstaus unter Tierschutzaspekten zweifellos wünschenswert wäre, bleibt in dieser Diskussion völlig offen, welchen Tieren Rechtssubjektivität zukommen sollte –, immerhin gilt es hier zu bedenken, dass der Begriff „Tier“ im biologischen Sinn neben Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Fischen z.B. auch Insekten, Mollusken und Protozoen umfasst. Insgesamt dürfte es daher realistischer und zweckmäßiger sein, die zahllosen Wertungswidersprüche zu bereinigen, die das Tierrecht im Allgemeinen und das Tierschutzrecht im Besonderen charakterisieren.<sup>44</sup> Plausibler als die Zuerkennung von Rechtssubjektivität an Tiere und die Anerkennung von „menschenrechtsähnlichen Tiergrundrechten“<sup>45</sup> scheint ein Vorschlag von D. Favre, der darin besteht, eine Rechtskategorie *sui generis*

<sup>40</sup> Stucki, Tierliche Person (Fn. 18), S. 288.

<sup>41</sup> Während Art. 641a Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) erst 2003 in Kraft getreten ist, gelten die analogen Bestimmungen im österreichischen (§ 285a ABGB) bzw. im deutschen (§ 90a BGB) Zivilrecht bereits seit 1.7.1988 bzw. seit 1.9.1990; vgl. das österreichische Bundesgesetz v. 19. März 1988 über die Rechtsstellung von Tieren, BGBl. 179/1988, sowie das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (TierVerbG) v. 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762).

<sup>42</sup> Vgl. dazu P. Bydlinski, Das Tier, (k)eine Sache?, Recht der Wirtschaft 5/ 1988, S. 157ff.

<sup>43</sup> Michel, Instrumentalisierung (Fn. 17), S. 276.

<sup>44</sup> Hier geht es vor allem darum, dass die – zumeist auf Verordnungsebene festgelegten – tierartspezifischen Sondervorschriften – die weitreichenden Bestrebungen der in den Tierschutzgesetzen geregelten allgemeinen Rahmenbedingungen weitgehend zunichtemachen; Stucki, Tierliche Person (Fn. 18), S. 304; vgl. dazu bereits ausführlich Binder, Wertungswidersprüche (Fn. 19), S. 32ff.

<sup>45</sup> Stucki, Tierliche Person (Fn. 18), S. 301.

*neris* für Tiere vorzusehen (*living property*).<sup>46</sup> Dadurch wäre es möglich, in konsequenter Fortführung des geltenden Tierschutzrechts die TierhalterInnen stärker in die Pflicht zu nehmen, ihre Verantwortung für das Wohlergehen der von ihnen gehaltenen Tiere im Sinne eines „Obsorgekonzepts für Pflegebefohlene“ auszubauen und die Verfügbarkeit der Tiere bzw. das Recht auf ihre Nutzung deutlich stärker zu restriktieren. All dies ist ohne Rückgriff auf das Konzept der Tierwürde möglich, wobei nicht in Abrede gestellt werden soll, dass die multidisziplinär geführte tierschützethische Diskussion über das moralische Konzept der tierlichen Würde und die ausgeprägte appellative Wirkung des Würdebegriffes als Trigger für eine Aufwertung der Rechtsstellung von Tieren wirken können.

### G. Fazit: Der Wert der Würde darf bezweifelt werden ...

Obwohl die Würde des Menschen unzweifelhaft ein unantastbares Rechtsgut darstellt,<sup>47</sup> wird sie beständig mit Füßen getreten. Aus dieser faktischen Bestandsaufnahme folgt allerdings nicht zwingend, dass die Anerkennung der Tierwürde nichts zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen kann. Im tierschützethischen Diskurs mag Würde durchaus ein sinnvolles moralisches Konzept darstellen, die Frage lautet jedoch, ob *Tierwürde als Rechtsbegriff* einen Beitrag zum Schutz der Tiere leistet, der tatsächlich als Mehrwert bzw. als Zugewinn bezeichnet werden kann. Diese Frage muss grundsätzlich verneint werden, da die positivrechtliche Verankerung der Tierwürde in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung in keinem der maßgeblichen Belange über den Schutzbereich der Tierschutzgesetze Österreichs und Deutschlands hinausgeht, ja sogar deutlich hinter deren Schutzstandard zurückbleibt, wenn es um die im Zusammenhang mit Würde zentrale Kategorie des Lebenschutzes für Tiere geht. Der Umstand, dass die positivrechtliche Verankerung der Tierwürde in der Schweiz zwei Jahrzehnte lang praktisch weitestgehend wirkungslos geblieben ist, liegt keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend an der unzureichenden Etablierung des Begriffs in Dogmatik und Rechtsprechung, sondern ist vielmehr auf die begriffsimmanente Schwäche zurückzuführen, deren Ursache in der Unbestimmtheit des überfrachteten und ideologisch aufladbaren<sup>48</sup> Würdebegriffs zu suchen ist. Der konzeptionellen Schwäche des Würdebegriffs steht seine außerordentlich starke suggestive Wirkung gegenüber, die vielfach Erwartungen weckt, welche nicht eingelöst werden können.

Da sämtliche Forderungen nach einer Verbesserung des Schutzes und einer Aufwertung der Rechtsstellung von Tieren, die mit der positivrechtlichen Verankerung

46 D. S. Favre, Living Property: A New Status for Animals Within the Legal System, 2010, [http://works.bepress.com/david\\_favre/1/](http://works.bepress.com/david_favre/1/) (accessed: 9.3.2016)

47 Vgl. z.B. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02, ABl. C 326/391 v. 26.10.2012, Titel I.

48 Hoerster, Embryonenschutz (Fn. 11), S. 105.

der Tierwürde in Verbindung gebracht werden, auch mit den patho- und biozentrischen Argumenten der geltenden Tierschutzgesetzgebung plausibel begründet werden können, scheint der enorme Argumentationsaufwand, der im Hinblick auf die Tierwürde unternommen wird, im Sinne des Prinzips der Sparsamkeit bei der Begründung von Normen<sup>49</sup> entbehrlich. Schließlich sprechen auch das Legalitätsprinzip, die weltanschauliche Neutralität einer pluralistischen Gesellschaftsordnung und das Erfordernis einer universellen Begründung des Tierschutzes dafür, in der Tierschutzgesetzgebung auf unbestimmte und metaphysische bzw. weltanschauliche Axiome zu verzichten.<sup>50</sup>

Der „große Wert der Würde“<sup>51</sup> muss im juridischen Kontext daher ebenso nachdrücklich mit Skepsis betrachtet werden wie das „reiche Potenzial“<sup>52</sup> der Würde für substanzelle Fortschritte im rechtlichen Tierschutz.

### **Abkürzungen:**

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
AbI.	Amtsblatt der Europäischen Union
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
idF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
leg. cit.	legis citatae
TSchG-A	Tierschutzgesetz (Österreich)
TierSchG	Tierschutzgesetz (Deutschland)
TSchG-CH	Tierschutzgesetz (Schweiz)
StGB	Strafgesetzbuch (Österreich)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)

49 K. Hepfer, Philosophische Ethik. Eine Einführung, Göttingen 2008, S. 99f.

50 Binder, Würde erster und zweiter Klasse? (Fn. 8), S. 32.

51 L. Engi, Das Ausschöpfen eines Potenzials – Versuch einer Synthese., in: C. Ammann/B. Christensen/L. Engi/M. Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur – Ethische und rechtliche Beiträge zu einem unbestimmten Konzept, Zürich, Basel, Genf: Schulthess 2015, S. 353 (356).

52 Ebd., S. 364.